

S 1 Personal/Innerer Dienst

Handlungsleitfaden

hier: Personal

Umgang mit Mitarbeitenden die Kontakte zu COVID-19 Trägern hatten

Zu Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Kreisverwaltung müssen ab sofort aus Gründen des Infektionsschutzes folgende Regelungen gelten, sofern ein Kontakt mit einem Covid-19-Fall bekannt wird. Bei der Bewertung der zu ergreifenden Maßnahmen muss dabei gleichfalls berücksichtigt werden, ob die Aufgabe zwingend an einem Ort, z.B. im Kreishaus, wahrgenommen werden muss.

1. Einteilung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die folgende Kategorie

- **Kategorie I:**
Direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten oder insgesamt **mindestens 15-minütiger Gesichts- ("face-to-face") Kontakt zu COVID-19-Fall**, z.B. im Rahmen eines Gesprächs.
- **Kategorie II:**
Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B., Arbeitsplatz, jedoch **keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“)** Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.

2. Kategorisierung der Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

- Muss die **Tätigkeit zwingend an einem Ort, z.B. im Kreishaus**, wahrgenommen werden?
- Können die Tätigkeiten ggf. von zu Hause per **mobiler Arbeit wahrgenommen** werden?

3. Information an ... (zentrale Einheit, z.B. Personalabteilung)

Sofern die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter oder aber einer Führungskraft von einem zuvor beschriebenen Kontakt Kenntnis erlangt, ist unmittelbar Herr Manfred Muster (E-Mail-Adresse), Telefon XXXX) telefonisch oder per Mail zu kontaktieren.

4. Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen

Die Festlegung der folgenden Maßnahmen erfolgt seitens der Fachdienstleitung in Absprache mit „zentraler Einheit“ (z.B. Personalabteilung), Herrn Manfred Muster, und dem Gesundheitsdienst.

Bei den zu ergreifenden Maßnahmen ist zu unterscheiden zwischen Personen der Kategorie I und der Kategorie II:

4.1 Maßnahmen für Personen der Kategorie I:

Eine Anwesenheit am Arbeitsplatz ist nicht notwendig :	Eine Anwesenheit am Arbeitsplatz ist zwingend notwendig :
<p>Soweit technisch möglich, ist die Arbeit per Telearbeitsplatz zu erledigen. Sofern die Aufgaben nicht per mobiler Arbeit wahrgenommen werden kann → freiwillige häusliche Absonderung.</p> <p>Sofern der Gesundheitsdienst eine besondere Gefährdung sieht, wird im Einzelfall eine amtliche Quarantäne angeordnet werden.</p>	<p>Arbeiten unter besonderen Auflagen zulässig.</p> <p><u>In einem solchen Fall:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Mund- und Nasenschutz während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung bis 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt • Unterbringung in einem Einzelbüro • Beachtung strenger Hygiene (u.a. häufiges Händewaschen, tägliche Reinigung der Büroausstattung (Telefon, Tastatur, etc.) • Sofern Tätigkeit dies nicht zwingend ausschließt, unbedingt Abstand zu anderen Personen (mind. 1,5 m) halten (auch während Pausen etc.) • Regelmäßige Belüftung des Büros
<p><u>Privat:</u> Mind. freiwillige häusliche Absonderung für 14 Tage. Persönliche Schutzausrüstung muss im häuslichen Umfeld nicht getragen werden.</p>	<p><u>Privat:</u> Freiwillige häusliche Absonderung für 14 Tage. Persönliche Schutzausrüstung muss im häuslichen Umfeld nicht getragen werden. Keine Nutzung des ÖPNV und Vermeidung von Kontakten zu Dritten (auch für den Arbeitsweg).</p>
<p>Beim Auftreten von Symptomen umgehende Testung (sh. hierzu Punkt 5)</p>	

4.2 Maßnahmen für Personen der Kategorie II:

Eine Anwesenheit am Arbeitsplatz ist nicht notwendig	Eine Anwesenheit am Arbeitsplatz ist notwendig
Kontaktreduktion, d.h. sofern es die Möglichkeit gibt, die Tätigkeit per Telearbeit zu erledigen, sollte dies ermöglicht werden.	
Beachtung der Hygienemaßnahmen (insbesondere häufiges Händewaschen)	
Beim Auftreten von Symptomen umgehende Testung (sh. hierzu Punkt 5)	

Erläuterung: Was bedeutet „häusliche Absonderung“?

Generell im Haushalt nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) sollten nicht mit Dritten geteilt werden, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte ein eigenes Badezimmer genutzt werden. Hygieneartikel sollten nicht geteilt werden und die Wäsche sollte regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren) gewaschen werden. Es ist wichtig, die Husten- und Niesregeln einzuhalten. Für Sekrete aus den Atemwegen empfiehlt sich die Verwendung von Einwegtüchern. Kontaktoberflächen wie Tisch oder Türklinken sollten regelmäßig mit Haushaltsreinigern gereinigt werden.

5. Feststellen von Symptomen nach einem Kontakt mit bestätigten COVID-19-Fall

Wird eine Kontaktperson innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall symptomatisch, so gilt sie als krankheitsverdächtig und eine weitere diagnostische Abklärung sollte erfolgen. In diesem Fall bitte wie folgt vorgehen:

1. **Sofortige telefonische Kontaktaufnahme** der Person/ dem/der **Vorgesetzten mit der zentralen Einheit (z.B. Personalabteilung), Herrn Manfred Muster, E-Mail-Adresse, Telefon XXXX**. Dieser nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsdienst zur weiteren diagnostischen Abklärung und Besprechung des weiteren Vorgehens auf.
2. In Absprache mit Gesundheitsdienst ärztliche Konsultation, inklusive Diagnostik auf das Coronavirus mittels eines Abstrichs gemäß den Empfehlungen des RKI und ggf. Therapie (Termin nach Absprache).

3. Isolation nach Maßgabe des Gesundheitsdienstes. Dies kann eine freiwillige häusliche Absonderung oder nach der Bestätigung auch eine behördlich angeordnete Quarantäne bedeuten.

6. Wiederaufnahme des Dienstes nach häuslicher Absonderung

Sofern nach 14 Tagen nach Symptombeginn eine Symptombefreiheit von 48 Stunden besteht, kann der „normale“ Dienst wiederaufgenommen werden.